

- ENTWURF -

SATZUNG

**zur Änderung der Satzung der Stadt Lahr/Schwarzwald
über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben
(Kleinkläranlagensatzung)
vom 01.01.2008**

Aufgrund von § 46 des Wassergesetzes Baden-Württemberg und der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie §§ 2, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Lahr am folgende

Änderungssatzung

beschlossen:

**§ 1
Änderungen**

I. § 9 erhält folgende Fassung:

§ 9
Gebührenhöhe

„Die Abfuhrgebühr beträgt für jeden m³ Entleerungsgut € 35,-.

Angefangene m³ werden bis 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet, solche über 0,5 m³ auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.“

II. § 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

§ 10
Entstehung, Fälligkeit

(...)

(2) „Die Gebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.“

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Lahr/Schwarzwald, den

Dr. Wolfgang G. Müller
Oberbürgermeister